

Protokollnotizen

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages (Stand 01.01.1996):

In Bezug auf die Anwendung der ICD-Verschlüsselung gelten die auf Landesebene dazu mit dem VdAK getroffenen Regelungen.

Protokollnotiz zu §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 wegen der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachtertätigkeit (Erlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. Februar 2001 (Stand: 01.01.2002):

Leistungen nach § 1 Abs. 2 Nummern 1 bis 4 des Vertrages (z.B. Musterungs-, Eignungs-Verwendungsuntersuchungen), die von Ärzten der Bundeswehr durch Überweisung veranlasst werden, sind vom dem ausführenden Vertragsarzt – falls dieser nicht die sogenannte „Kleinunternehmerregelung (§ 19 Umsatzsteuergesetz) in Anspruch nimmt – direkt mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr abzurechnen. Grund hierfür ist, dass diese Leistungen aufgrund des o.a. Erlasses der Umsatzsteuerpflicht für ärztliche Gutachtertätigkeit unterliegen.

Der Überweisungsschein, der von der Bundeswehr mit einem Stempelaufdruck „umsatzsteuerpflichtige Leistungen“ versehen wird, ist im Falle der Umsatzsteuerpflicht vom Vertragsarzt direkt mit dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr abzurechnen. Kurative Leistungen dürfen auf diesem Überweisungsschein nicht in Rechnung gestellt werden.

Für Umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die zwischen dem 8. März 2001 und dem Inkrafttreten dieser Protokollnotiz erbracht worden sind, kann der Vertragsarzt – falls erforderlich – dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr den Umsatzsteuerbetrag nachträglich unmittelbar in Rechnung stellen.